

Auf die Beitreibung nach dem Verwaltungsverfahren finden die Vorschriften der §§ 326 bis 381 der Abgabenordnung, soweit in der Verordnung vom 9. Februar 1950 zur Durchführung der Reparationslieferungen und dieser Durchführungsbestimmung nichts Gegenteiliges enthalten ist, entsprechende Anwendung. Als vollstreckbarer Titel gilt die Zweitschrift der an den Zahlungspflichtigen Betrieb ergangenen Zahlungsaufforderung.

27. Das Ersuchen zur Anwendung des Verwaltungsverfahrens ist nach Ablauf der festgesetzten Frist von der Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung an Hand der ihr zugestellten Zweitschrift der Zahlungsaufforderung bei der zuständigen Landesfinanzdirektion zu stellen.

Darüber hinaus kann der schuldige Betrieb nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (GBl. S. 439) bestraft werden.

28. Sofern die Reklamation durch einen Schadensfall verursacht ist, der durch den zwischen dem Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik und den Versicherungsanstalten abgeschlossenen Generalversicherungsvertrag über die Transportversicherung versichert ist, hat der Herstellerbetrieb zwecks Erstattung eine entsprechende Meldung in zweifacher Ausfertigung unter Beifügung der Übersetzung des Expertise-Aktes (Gutachter-Protokoll) über die Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung an die Versicherungsanstalt zu geben.

29. Ist ein Herstellerbetrieb mit einer Lieferung in Verzug geraten und mit einer Konventionalstrafe belegt worden, so erfolgt bei nicht fristgemäßer Zahlung die Beitreibung derselben ohne vorherige Mahnung analog der Beitreibung von Rückforderungen bei sinngemäßer Anwendung der Ziffern 24 bis 27.

30. Nach den „Allgemeinen Lieferbedingungen“ sind Nach- bzw. Ersatzlieferungen auf Grund von Reklamationen wie Reparationsaufträge zu behandeln. Somit können auch für Terminüberschreitungen bei Nach- bzw. Ersatzlieferungen Konventionalstrafen ausgesprochen werden.^{VI}

VI. Transportversicherung

31. Zwischen dem Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik und den Versicherungsanstalten der Länder wurden Generalversicherungsverträge über Transportversicherung von Reparationslieferungen abgeschlossen. Die Anmeldung der Lieferungen erfolgt durch die Hauptabteilung für Reparationen der zuständigen Landesregierung.

32. Der Herstellerbetrieb ist bei Eintreten eines Schadensfalles zu Folgendem verpflichtet:

1. Unverzügliches Anzeigen eines Schadensfalles gemäß Ziffer 28 dieser Durchführungsbestimmung nach Kenntniserlangung.

2. Nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

3. Unterstützung der Versicherungsanstalt bei der Ermittlung über Ursache und Höhe des Schadens zu gewähren und Beibringung der zur Aufklärung des Schadensfalles notwendigen Unterlagen.

4. Einen ihm gegen einen Dritten zustehenden Anspruch auf Schadenersatz oder ein zur Sicherung des Schadensfalles dienendes Recht nicht aufzugeben.

Die Anmeldung eines Schadensfalles bei der Versicherungsanstalt entbindet den Herstellerbetrieb jedoch nicht von seinen Verpflichtungen gemäß den Ziffern 22 bis 27 und 30 dieser Durchführungsbestimmung.

VII. Annullierungskosten

33. Die finanzielle Regelung der auf Grund des § 2 Abschnitt 5 Abs. 3 der seit dem 16. Juni 1950 gültigen „Allgemeinen Lieferbedingungen“ gestellten Forderungen bei Annullierung von Reparationsaufträgen erfolgt durch das Amt für Reparationen der Deutschen Demokratischen Republik.

Inwieweit Ansprüche der Herstellerbetriebe zu befriedigen sind, obliegt der Entscheidung des Amtes für Reparationen.

VIII. Sdilußbestimmungen

34. Die vorstehende Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt werden alle Bestimmungen, die dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehen, aufgehoben.

Berlin, den 5. Oktober 1950

Ministerium der Finanzen Amt für Reparationen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

We i n b e r g e r
Leiter

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einrichtung des Fernstudiums für Werkfältige (Fernstudium an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“).

Vom 18. Oktober 1950

Auf Grund § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Einrichtung des Fernstudiums für Werkfältige (GBl. S. 495) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Fernunterricht an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ beginnt am 1. Januar 1951.

§ 2

Die Teilnahme am Fernstudium an der Deutschen Verwaltungsakademie „Walter Ulbricht“ ist im allgemeinen kostenlos.